Thurgau

Sturmwarndienst am Bodensee

Eine Information der Seepolizei der Kantonspolizei Thurgau

Revier Bodensee

Durch seine geographische Lage ist der Bodensee sehr unterschiedlichen Wetterbedingungen ausgesetzt. Der westliche Teil, insbesondere der Untersee, aber auch der Überlingersee werden hauptsächlich von Westwindlagen beeinflusst. Über dem nahen Hegau oder dem Schaffhauser Randengebiet entwickeln sich im Sommer sehr schnell Gewitterzellen, die dann über dem westlichen Bodenseeteil aktiv werden und in kurzer Zeit starke Sturmböen erzeugen können.

Der Ostteil des Bodensees wird vom Rheintal und dem Pfändergebiet stark beeinflusst. Bei Föhnlagen können trotz schönem Wetter im Bereich Alter Rhein, Nonnenhorn bis Bregenzer Bucht, plötzliche Orkanböen auftreten. In diesem Bereich können aber auch lokale Gewitter, die sich im Pfändergebiet bilden, für starke Stürme sorgen.

Der Mittelteil des Sees wird hauptsächlich durch lokale Ausläufer einzelner Gewitter beeinflusst. Grosswetterlagen mit starken West- oder Ostwinden können aber auch den ganzen See betreffen.

Vor jedem Auslaufen ist somit eine seriöse Analyse der Wettersituation vorzunehmen.

Geeignete und einsatzbereite Rettungsgeräte für jede sich an Bord befindliche Person, und der geübte Umgang damit dienen der persönlichen Sicherheit an Bord.

Rechtliche Situation

Art. 1.03: Allgemeine Sorgfaltspflicht
(Bodensee-Schifffahrts-Ordnung)

Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um insbesondere die Gefährdung oder Belästigung von Menschen zu vermeiden.

Art. 1.04: Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Massnahmen treffen, welche die Umstände gebieten, auch wenn sie dabei gezwungen sind, von den Vorschriften dieser Verordnung abzuweichen.

Art. 6.13: Fahrt bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm

Bereits bei Starkwind- und Sturmwarnung (Anlage B Buchstaben H.1 und H.2) muss der Schiffsführer die durch die Umstände gebotenen Massnahmen treffen
(BSO Artikel 1.03 und 1.04).

Starkwind- und Sturmwarnung

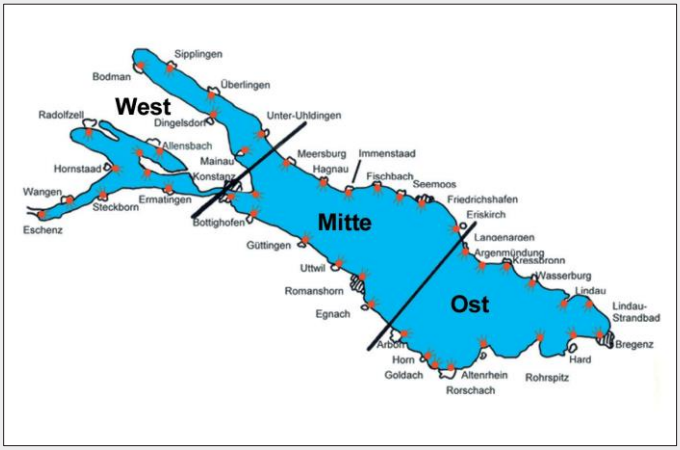

Warnzeiten

1. April – 31. Oktober
06.00 – 22.00 Uhr

1. November – 31. März
07.00 – 20.00 Uhr

Der Bodensee ist in drei Warnregionen (West / Mitte / Ost) eingeteilt, die auch unterschiedliche Warnsignale aufweisen können.

Orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 40-mal aufleuchtet, bedeutet:

Starkwindwarnung (BSO Anlage B Buchst. H.1)

Diese macht auf die Gefahr des Aufkommens von Windböen mit Geschwindigkeiten zwischen 25 und 33 Knoten bzw. 6 bis 8 Windstärken nach der Beaufortskala aufmerksam.

Orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 90-mal aufleuchtet, bedeutet:

Sturmwarnung (BSO Anlage B Buchst. H.2)

Diese kündet die Gefahr von Sturmwinden mit Geschwindigkeiten ab 34 Knoten bzw. 8 Windstärken nach der Beaufortskala an.

Stand 2011

Beaufortskala

Wind-stärke	Windgeschwindigkeit in			Bezeichnung	Seegang
Grad	m/s	km/h	kn		
0	0	0	0	Windstille	glatt
1	1	3	2	Leiser Zug	kräuselt
2	3	10	5	Leichte Brise	Kräuselwellen
3	4	16	9	Schwache Brise	kleine Wellen
4	6	24	13	Mässige Brise	Schäfchenbildung
5	9	33	18	Frische Brise	Wellen mit Schaumkronen
6	11	45	25	Starker Wind	mittlere Wellen, Kämme brechen
7	14	56	30	Steifer Wind	grosse Wellen, Schaum in Windrichtung
8	17	68	37	Stürmischer Wind	mässige Wellenberge, lange Kämme, «stübig»
9	21	80	41	Sturm	mittlere Wellenberge, lange Kämme, «stübig»
10	26	95	51	Schwerer Sturm	hohe Wellenberge, dichte Schaumstreifen
11	30	108	60	Orkanartiger Sturm	sehr hohe Wellenberge, weisse Gischt beeinträchtigt die Sicht
12	>30	115	63	Orkan	wie unter Windstärke 11

Kantonspolizei Thurgau

Seepolizei
Bleichestrasse 42
8280 Kreuzlingen
Telefon 058 345 20 50
seepo@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch